

## **Satzung**

### **der Stadt Mühlacker**

#### **über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder**

Der Gemeinderat der Stadt Mühlacker hat aufgrund § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg am 23.10.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Mühlacker betreibt Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Tageseinrichtungen für Kinder im Sinne von § 1 Abs. 2 – 6 KiTaG sind:

1. Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von bis zu 32,5 Std./Woche am Vor- und Nachmittag für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Regelkindergarten).
2. Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von bis zu 34 Std./Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten am Vormittag).
3. Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind Einrichtungen, in denen Kinder, die aufgrund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Förderung bedürfen, in gemeinsamen Gruppen mit nicht behinderten Kindern bis zu 32,5 Stunden/ Woche betreut werden (Integrationskindergarten).
4. Einrichtungen mit einer durchgehenden Betreuungszeit von bis zu 10 Stunden/Tag bzw. 50 Stunden/Woche für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zum Schuleintritt (Ganztageskindergarten).

(2) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.08. des darauf folgenden Jahres.

#### **§ 3**

##### **Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Die Anmeldung hat schriftlich mit dem Aufnahmeantrag der Stadt Mühlacker durch einen Sorgeberechtigten zu erfolgen.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch einen Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule

wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres oder zu dem Werktag, der dem tatsächlichen Schuleintritt vorhergeht von Amts wegen abgemeldet. Die Kindergartenleitung ist über den Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.

- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung, das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen bzw. wenn grundsätzlich nicht mindestens die Hälfte der möglichen Betreuungstage eines Monats wahrgenommen werden, erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Sorgeberechtigten und der Einrichtung über das Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungskonzept sowie ein ständiges der Ordnung zuwiderlaufendes und den Frieden und Betriebsablauf störendes Verhalten des Kindes und/oder der Eltern.  
Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.
- (5) In Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 - 4 werden Kinder mit Hauptwohnsitz in Mühlacker vorrangig aufgenommen. Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
- (6) In Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 kann das Benutzungsverhältnis von beiden Seiten innerhalb der ersten vier Wochen nach Aufnahmebeginn (Probezeit) mit einer zweiwöchigen Frist aufgehoben werden.

#### **§ 4**

#### **Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder werden Benutzungsgebühren gemäß § 5 erhoben.
- (2) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (3) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (4) Fehlt ein Kind aus gesundheitlichen Gründen außerhalb der festgelegten Schließzeiten zusammenhängend an mindestens 20 Tagen, so kann auf Antrag (spätestens 4 Wochen nach Wiederbesuch der Einrichtung) ein Monatsbeitrag der regelmäßigen monatlichen Benutzungsgebühren erlassen werden. Als Fehltage gelten auch Wochenfeiertage, nicht jedoch Samstage und Sonntage.
- (5) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.

## § 5 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr ist gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben sowie für die Ganztagesbetreuung nach dem zu berücksichtigenden Bruttoeinkommen gemäß Abs. 4-8.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

1. Regelkindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) und Integrationskindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3):  
gültig ab 01.01.2019

100,00 EUR	1 Kind in der Familie
76,00 EUR	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern
50,00 EUR	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern
16,00 EUR	1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern

2. Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten am Vormittag (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und Integrationskindergarten (§ 2 Abs.1 Nr. 3):  
gültig ab 01.01.2019

120,00 EUR	1 Kind in der Familie
91,00 EUR	1 Kind aus einer Familie mit 2 Kindern
60,00 EUR	1 Kind aus einer Familie mit 3 Kindern
20,00 EUR	1 Kind aus einer Familie mit 4 Kindern

3. Der Zuschlag auf die Gebühren für zweijährige Kinder in Regelkindergartengruppen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ,in Kindergartengruppen mit verlängerten Öffnungszeiten am Vormittag gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 und in Gruppen im Integrationskindergarten gemäß § 2 Abs.1 Nr. 3 beträgt ab dem Kindergartenjahr 2017/2018 100% (Stichtag 01.09.2017).

4. Ganztageskindergarten (§ 2 Abs. 1 Nr. 4):

<u>Monatliches Bruttoeinkommen</u>	<u>bei 1 Kind in der Familie</u>	<u>bei 2 Kindern*</u> <u>in der Familie</u>	<u>bei 3 Kindern*</u> <u>in der Familie**</u>
- 1.250,00 EUR	150,00 EUR	130,00 EUR	120,00 EUR
- 1.500,00 EUR	165,00 EUR	145,00 EUR	130,00 EUR
- 1.750,00 EUR	180,00 EUR	165,00 EUR	145,00 EUR
- 2.000,00 EUR	200,00 EUR	180,00 EUR	160,00 EUR
- 2.500,00 EUR	235,00 EUR	210,00 EUR	190,00 EUR
- 3.000,00 EUR	270,00 EUR	245,00 EUR	215,00 EUR
- 3.500,00 EUR	310,00 EUR	275,00 EUR	245,00 EUR
- 4.000,00 EUR	345,00 EUR	310,00 EUR	275,00 EUR
- 4.500,00 EUR	380,00 EUR	340,00 EUR	305,00 EUR
> 4.500,00 EUR	420,00 EUR	375,00 EUR	335,00 EUR

\* unter 18 Jahren

\*\* für jedes weitere Kind in der Familie wird ein Abschlag von 10 v. H. der regulären Gebühr gewährt

- (3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Abs. 1, ist die Änderung der Stadt Mühlacker unter Angabe des Kalendermonats mitzuteilen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (4) Maßstab für die Bemessung des Elternbeitrags für Tageseinrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist das aktuelle Bruttoeinkommen. Bei monatlich unterschiedlichen Bruttoeinkommen ist ein Mittelwert der vorausgegangenen 6 Monate zu ermitteln und anzusetzen. Bei neu abgeschlossenen aber noch nicht angetretenen Arbeitsverhältnissen ist der Bruttobetrag aus dem Arbeitsvertrag anzusetzen. Als Einkommensnachweise dienen Verdienstbescheinigungen, Verträge, Bewilligungsbescheide u. a.
- (5) Die Aufnahme eines Kindes in eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist ohne die Vorlage entsprechender Nachweise über das Einkommen grundsätzlich nicht möglich; hilfsweise kann jedoch durch die Abgabe einer formlosen Erklärung und der unverzüglichen Nachreichung von erforderlichen Unterlagen eine vorläufige Benutzungsgebühr festgelegt werden. Kann das monatliche Einkommen wegen fehlender Nachweise nicht festgestellt werden, ist der Höchstbetrag als Benutzungsgebühr anzusetzen.
- (6) Zum volkswirtschaftlichen Einkommen zählen die Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes; ein Ausgleich mit Verlusten aus Einkommen anderer Art (z. B. Immobilien, Maschinen, Fuhrpark) ist nicht möglich. Ebenso anzurechnen sind Renteneinkünfte, Ausbildungs- und Umschulungsbeihilfen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, sowie Kapitalerträge.
- (7) Zusätzlich sind auch anzurechnen nicht zu versteuernde Einkünfte wie z. B. Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Erziehungs-/ Elterngeld, Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern (ALG I und ALG II und dgl.)
- (8) Das Kindergeld bleibt bei der Beitragsbemessung unberücksichtigt.
- (9) Der/die Gebührenpflichtigen sind zur sofortigen Mitteilung an den Einrichtungsträger verpflichtet, wenn sich beitragsrelevante Änderungen bei den Einkommensverhältnissen oder Änderungen der Wohnanschrift ergeben. Sich daraus ergebende Änderungen der Benutzungsgebühren erfolgen zum nächsten 1. eines Monats. Die Stadt ist berechtigt die für den Gebührentarif maßgeblichen Familien- und Einkommensverhältnisse zu überprüfen und entsprechende Unterlagen anzufordern.

## **§ 6 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

- (3) Darüber hinaus werden Eltern in nichtehelicher Hausgemeinschaft beitragsgemäß wie Ehegatten behandelt. Dies gilt auch für Personen, die in eheähnlicher Hausgemeinschaft wohnen und von denen nur ein Teil Sorgeberechtigter des Kindes ist.

## **§ 7**

### **Entstehung/Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zum 1. des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (4) In Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 ist der Essensbeitrag für das Mittagessen in der Benutzungsgebühr enthalten.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Die Beschlüsse des Gemeinderats zur Erhebung von Elternbeiträgen in der Fassung vom 01.03.2017 (GR 14.02.2017) treten zeitgleich außer Kraft.

Mühlacker, den 06.11.2018

Frank Schneider

Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.